

**ELTERNBEITRAGSORDNUNG**  
**für ganztägige Schulformen**

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 2. Juli 2015 mit dem die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages der zur Deckung der anfallenden Kosten für ganztägige Schulformen in den Pflichtschulen der Stadt Leonding von den Eltern und Erziehungsberechtigten nach Maßgabe dieser Tarifordnung eingehoben wird.

**§ 1 Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem /der betreffenden SchülerIN lebenden Eltern deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).
3. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
4. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,

- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
  - Studienbeihilfe,
  - Wochengeld,
  - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
  - Krankengeld,
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
5. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
  6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
  7. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
  8. Zu Beginn eines jeden Schuljahres(September) werden die Einkommensverhältnisse neu berechnet. Das aktuelle Monatseinkommen ist mittels Lohnzettel bzw. dem Nachweis über die Festsetzung der monatlichen Beitragsgrundlage zur Sozialversicherungsanstalt und dem beiliegenden Vordruck - FORMBLATT zur ERMITTLUNG des BETREUUNGSBEITRAGES nachzuweisen.  
Der Vordruck und die dazu gehörenden Berechnungsunterlagen sind bis **spätestens 25. SEPTEMBER** im Stadtamt 1. Stock Zimmer 102 vorzulegen.
  9. Bei (Krisen-)Pflegekinder bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
  10. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

1. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform abgedeckt. Ausgenommen ist der Verpflegungsbeitrag.
2. Der Elternbeitrag wird je Unterrichtsjahr berechnet und zehnmal vorgeschrieben.
3. Der errechnete Elternbeitrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

### § 3 Berechnung des Elternbeitrages

- a) Der Mindestbeitrag für 5-tägige Betreuung beträgt € 42,00.
- b) Der Höchstbeitrag für 5-tägige Betreuung wird mit € 109,00 festgelegt.
- c) Der Elternbeitrag für Inanspruchnahme beträgt **3 %** der Berechnungsgrundlage (siehe § 1 Ziffer 7) und wird mit 100% bewertet.
- d) Bei einer Anmeldung für 4 Tage 80 % des Betreuungsbeitrages.  
Bei einer Anmeldung für 3 Tage 60 % des Betreuungsbeitrages.  
Bei einer Anmeldung bis 2 Tage 40 % des Betreuungsbeitrages  
Bei einer Anmeldung bis 1 Tag 30 % des Betreuungsbeitrages.  
Änderungen müssen bis zum 25. des Monats bei der Stadtgemeinde eingelangt sein.
- e) **Geschwisterabschlag**  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine beitragspflichtige Leondinger Kinderbetreuungseinrichtung, wird für jedes weitere Kind ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Der Abschlag kommt ab Bekanntgabe durch die Erziehungsberechtigten zur Verrechnung.
- f) **Ermäßigung**  
Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen wird der Mindestbeitrag zur Gänze nachgesehen:
- bei einem Familieneinkommen bis zum gesetzlichen „Existenzminimum“ gemäß § 291a EO

### § 4 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag für die Teilnahme an der Ausspeisung beträgt

pro Leondinger Kind (HWS) und Portion	2,90 Euro
und für Kinder aus anderen Gemeinden	5,25 Euro.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes ist der Verpflegungsbeitrag mit nächstem Monatsersten anzupassen.

### § 5 Sonderbestimmungen

1. Bei **Neuanmeldungen ab dem Monat Oktober** sind die Einkommensverhältnisse bis **spätestens 25. des Aufnahmemonates** zur Berechnung vorzulegen.
2. Bei stark wechselnden Einkünften wird der Durchschnittslohn der letzten 3 Monate zur Berechnung herangezogen.

3. Bei verspätet vorgelegten Unterlagen (nach dem 25. des Aufnahmemonates) wird der jeweilige Höchstbeitrag berechnet. Die verspätet vorgelegten Unterlagen werden ab dem der Abgabe folgenden Monat berücksichtigt (keine Rückvergütung).
4. Änderungen des Einkommens und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde bzw. neu bezogen wird, sind sofort zu melden. Auswirkungen auf die Einstufung treten mit dem der Meldung folgenden Monat in Kraft. Wenn aber das höhere Einkommen schon früher als gemeldet erzielt wurde oder die Verminderung der Kinderanzahl im Haushalt bereits früher eingetreten ist, wird die Einstufung rückwirkend festgelegt.
5. Bei An- oder Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu entrichten.

### **§ 6 Beitragsnachteile**

Kein Elternbeitrag ist zu entrichten:

1. bei einer behördlichen Sperre oder einem sonstigen Betriebsausfall, wenn dies mehr als zwei Wochen andauert;
2. bei einer mittels ärztlicher Bestätigung nachgewiesenen Krankheit, wenn diese mindestens vier Wochen ohne Unterbrechung andauert, wird ein Monatsbeitrag gutgeschrieben.

### **§ 7 Fälligkeit und Mahnung**

Die Beiträge gem. § 3 und 4 sind bis 15. des folgenden Monats zu entrichten. Mahnungen sind kostenpflichtig.

### **§ 8 Beitragsrückstände**

Bei Beitragsrückständen von drei Monaten (trotz Mahnung) darf der Schüler den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Beitragsordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft. Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Elternbeitragsordnung für ganztägige Schulformen vom 9.5.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kundgemacht am: 07.07.15 set

Abgenommen am: 22.07.15 set

